Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0368/26/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.09.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung zieht am 18.02.2026 unter der Überschrift „Pandemie und Livestream“ (Printversion) bzw. „Bilanz der letzten fünf Jahre in [Ortsangabe]: Fraktionswechsel, Streit und Geldnot“ (online) eine Bilanz der ablaufenden Legislatur der Stadtverordnetenversammlung. Darin heißt es unter anderem, dass mancher sein Mandat aufgebe und andere nachrückten, sei zwar nicht ungewöhnlich, doch sei recht häufig in dieser Legislatur davon Gebrauch gemacht worden. Besonders auffällig seien die Fraktionswechsel: „[Name Stadtverordneter] verließ die [Name Fraktion 1] und schloss sich der [Name Fraktion 2] an – und bei der Gelegenheit wurden sittenwidrige Fraktionsverträge der [Name Fraktion 1] offenbar.“

II. Ein von der Fraktion 1 mandatierter Rechtsanwalt trägt zusammengefasst vor, es gebe keine sittenwidrigen Fraktionsverträge und es habe sie auch in der Vergangenheit nicht gegeben. Der Begriff „sittenwidrig“ sei keine Meinungsäußerung, sondern eine juristische Bewertung eines Sachverhalts. Gemäß § 138 BGB bezeichne Sittenwidrigkeit einen Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden sowie gegen grundlegend moralische Werte. Auch auf Nachfrage habe die Redaktion nicht erklären können, worin die angebliche Sittenwidrigkeit des Fraktionsvertrags liegen solle. Gerade im Zusammenhang mit dem seinerzeit laufenden Kommunalwahlkampf sei diese unzutreffende Behauptung ein unzulässiger Eingriff in den Wahlkampf gewesen. Hinzu komme, dass im Artikel nicht einmal

deutlich gemacht worden sei, wie man zu dieser Behauptung gekommen sei. Quellen oder nähere Angaben seien nicht gemacht worden.

III. Für die Beschwerdegegnerin trägt der Chefredakteur zusammengefasst vor, die beanstandete Bezeichnung eines Fraktionsvertrags als „sittenwidrig“ stütze sich auf einen Vorgang aus dem Jahr 2022. Damals sei bekannt geworden, dass ein Fraktionsvertrag vorsehe, die Fraktion könne erst nach einer vorherigen Schlichtung verlassen werden. Der damalige Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung habe auf Nachfrage des Berichterstatters diese Regelung zweimal als „sittenwidrig“ eingeordnet. Er habe dies damit begründet, dass Mandatsträger allein ihrem Gewissen verpflichtet und in der Wahl ihrer Fraktionszugehörigkeit unabhängig seien. Eine vertragliche Einschränkung dieser Unabhängigkeit sei nach seiner Auffassung nicht zulässig. Der betreffende Fraktionsvertrag habe der Redaktion vorgelegen.

Nach der streitgegenständlichen Berichterstattung im Februar 2026 habe die betroffene Gruppierung einen Rechtsanwalt eingeschaltet und eine Richtigstellung sowie Unterlassung der Äußerung verlangt. Auf eine zuvor eingegangene Anfrage habe die Redaktion erläutert, die Formulierung „sittenwidrige Fraktionsverträge“ beziehe sich auf die seinerzeitige Aussage des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Der Vorsitzende habe später gegenüber dem Anwalt erklärt, eine entsprechende Aussage nie gegenüber Vertretern der Zeitung getätigt zu haben und den Vertragsinhalt damals nicht gekannt zu haben. Zuvor habe der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Redaktion in mehreren Gesprächen die frühere Bewertung bestätigt und die Forderungen der Gruppierung als unbegründet bezeichnet. Da die Gespräche mehrere Jahre zurücklägen und weder Aufzeichnungen noch Notizen vorhanden seien, könne die Redaktion ihre Darstellung heute nicht mehr belegen.

Presseethisch relevant sei nach Auffassung der Beschwerdegegnerin insbesondere, dass die beanstandete Aussage auf einer seinerzeit eingeholten Quelle beruhe und als wertende Einschätzung zu verstehen sei. Man habe gegenüber dem Anwalt darauf hingewiesen, dass die Frage, ob ein Fraktionsvertrag sittenwidrig sei, eine Wertungsfrage darstelle.

Die Beschwerdegegnerin räumt ein, sie habe den beanstandeten Passus in der Berichterstattung vom Februar 2026 aufgrund des zeitlichen Abstands von rund vier Jahren nicht als direktes oder indirektes Zitat des damaligen Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gekennzeichnet. Eine Anhörung der damaligen Fraktion habe die Redaktion wegen der Kürze und Nebensächlichkeit des Sachverhalts für unverhältnismäßig gehalten.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Pandemie und Livestream“ bzw. „Bilanz der letzten fünf Jahre in [Ortsangabe]: Fraktionswechsel, Streit und Geldnot“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Ausschussmitglieder diskutierten intensiv, ob die Zuschreibung „sittenwidrig“ zwingend als redaktionelle Tatsachenbehauptung im juristischen Sinne aufzufassen ist. Im Ergebnis der Diskussion sah die deutliche Mehrheit des Gremiums darin jedoch eine redaktionelle Einordnung, bei der die Redaktion analog zu Richtlinie 13.1 des Pressekodex nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden war.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt
Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html